Neue Vorschriften

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes)
Insbesondere das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBV-AnpG 2009/2010) auf die Beamten und Beamtinnen sowie die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen veranlasst umfangreiche Änderungen in den für den staatlichen Bereich konzipierten Verwaltungsvorschriften, deren Anwendung den nichtstaatlichen Dienstherrn empfohlen ist. An die Stelle der bisherigen Anlagen 1 bis 10 treten die neuen Anlagen 1 bis 11 mit den ab 1. März 2009 bzw. ab 1. März 2010 gültigen Beträgen der Bezüge. Neu ist die Anlage 11 mit den aktuellen Beträgen der Ergänzenden Fürsorgeleistung, der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare und der Dienstanfängerbezüge.
Bek des StMF vom 8. September 2009, StAnz Nr. 39/2009 vom 25. September 2009, S. 2, FMBl Nr. 12/2009 vom 30. September 2009, S. 360; EAPl 030, 033/neu 0302, 0330

Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
Die Bekanntmachung wird im Wesentlichen dem neuen BayBG und der LbV angepasst. Der Rahmenplan für die Studierenden der Landwirtschaftsverwaltung wird neu gefasst. Die Änderung tritt am 1. April 2009 in Kraft.
Bek des StMI vom 6. Oktober 2009, AllMBl Nr. 11/2009 vom 29. Oktober 2009, S. 331; EAPl 030/neu 0302

Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
Die Änderungen betreffen vor allem das neue BayBG und die neue LbV. Die Änderung tritt am 1. April 2009 in Kraft.
Bek des StMI vom 6. Oktober 2009, AllMBl Nr. 11/2009 vom 29. Oktober 2009, S. 334; EAPl 030/neu 0302

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung (UrlV)
Vier Änderungen der UrlV ermöglichen ab 24. Januar 2009 u. a. für Beamte oder Beamtinnen Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, wenn sie mit einem Enkelkind in häuslicher Gemeinschaft leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils voll in Anspruch nimmt, solange nicht ein Elternteil des Kindes selbst Elternzeit beansprucht (§ 12 Abs. 2 UrlV neu). Erweitert wird die Möglichkeit der Dienstbefreiung bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr bei einer schweren Erkrankung eines behinderten oder auf Hilfe angewiesenen Kindes (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e Doppelbuchst. bb UrlV). Die Verordnung trat am 24. Januar 2009 in Kraft.
V vom 9. November 2009, GVBl Nr. 22/2009 vom 16. November 2009, S. 555, BayRS 2030-2-25-F; EAPl 030/neu 0302

Ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBayBhV)
Abschnitt 1 betrifft die Kostenpauschalen bei Organtransplantationen, Abschnitt 2 Bescheinigungen bei ausbildungsbedingten Auslandsaufenthalten von Kindern (Vordrucke sind abrufbar auf der Internetseite des BMI unter www.bmi.bund.de). Unter Aufhebung von fünf Bekanntmachungen aus den Jahren 2002 bis 2005 tritt die Bekanntmachung ab 1. August 2009 in Kraft.
Bek des StMF vom 13. August 2009, FMBl Nr. 12/2009 vom 30. September 2009, FMBl S. 358; EAPl 030, 035/neu 0302, 0354

Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung
Ab 1. Januar 2010 wird der bei der Berechnung des Fahrkostenzuschusses nach der mehrfach geänderten Bekanntmachung des Staatsministeriums

der Finanzen vom 15. November 2001 von den zu berücksichtigungsfähigen Fahrkosten eines Kalendermonats abzuziehende Eigenanteil von bisher 63 € (seit 1. Januar 2008) auf 66 € erhöht.
Bek des StMF vom 27. Oktober 2009, StAnz Nr. 44/2009 vom 30. Oktober 2009, S. 3; EAPl 035/neu 0354

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
Geändert bzw. neu gefasst werden 17 Paragraphen der der AVBayFwG, insbesondere erhalten § 5 (Dienstgrade), § 7 (Ausbildung von besonderen Feuerwehrführungsdienstgraden, Führungskräften und Disponenten Integrierter Leitstellen), § 8 (Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr), § 11 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 2, 16 Abs. 1 eine neue Fassung. Neu eingefügt werden § 11 Abs. 4, § 16 Abs. 7 und § 18 Abs. 3 bis 6. Aufgehoben werden die §§ 6 und 9. Anlage 1 wird neu gefasst, Anlage 2 geändert, eine Anlage 4 (Lehrgang Disponent Integrierte Leitstelle Teil I Bewertung) wird neu eingefügt. Mit Abweichungen tritt die Verordnung am 1. November 2009 in Kraft.
V vom 30. September 2009, GVBl Nr. 21/2009 vom 30. Oktober 2009, S. 530, BayRS 215-3-1-1-I; EAPl 090/neu 090

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht, der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen
Die ZuVOWiG wird in 13 Paragraphen geändert, z. B. wird neu gefasst § 2 Abs. 3 über die Zuständigkeiten der Gemeinden für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, der bisherige § 2 Abs. 4 wird aufgehoben, § 6 Abs. 1 (Bayer. Polizeiverwaltungsamt), § 8 (Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau) und § 11 (Bayerische Architektenkammer, Bayerische Ingenieurekammer-Bau) erhalten eine neue Fassung. § 37 Abs. 3 PrüfVBau wird aufgehoben. In der ZustVVerk werden in den §§ 39, 40 Änderungen vorgenommen. Die Verordnung tritt am 20. November 2009 in Kraft.
ÄndV vom 27. Oktober 2009, GVBl Nr. 22/2009 vom 16. November 2009, S. 552, BayRS 454-1-I, 2132-1-10-I, 9210-2-W; EAPl 130, 140, 601/neu 130, 1400, 6011

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
Es werden § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 geändert. In § 5d Abs. 1 werden 7 Änderungen vorgenommen und ein neuer Abs. 2 (BV-Optionsmitteilung Wiederzuzug) eingefügt. Die Verordnung tritt mit Abweichungen am 1. November 2009 in Kraft.
V vom 21. Oktober 2009, BGBl I Nr. 71/2009 vom 27. Oktober 2009, S. 3668, FNA: 210-4-3-; EAPl 150/neu 1500

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
Umfangreiche, 400 Druckseiten umfassende Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Vollzug des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG).
AVwV vom 26. Oktober 2009, GMBl Nr. 42-61 vom 30. Oktober 2009, S. 878; EAPl 160/neu 160

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz EU
Zum Vollzug des Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) werden Hinweise des Bundesministeriums des Innern gegeben.
AVwV vom 26. Oktober 2009, GMBl Nr. 62/63 vom 2. November 2009, S. 1270/; EAPl 160/neu 160

Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2009 (Verbundausbildungsrichtlinie 2009)
Die vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2014 gültige Richtlinie gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007–2013“ Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung. Es sollen zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche geschaffen werden, die die allgemeinbildenden Schulen 2009 verlassen haben. Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Freie Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und bestimmte Familien- und Anstaltshaushalte. Die Anträge sind beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu stellen.
Bek des StMAS vom 10. September 2009, AllMBl Nr. 11/2009 vom 29. Oktober 2009, S. 338; EAPl 263, 813/neu 2630, 813

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das Ausländerzentralregister und zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister
Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält auf 18 Seiten Durchführungshinweise des Bundesministeriums des Innern.
AVwV vom 26. Oktober 2009, GMBl Nr. 62/63 vom 2. November 2009, S. 1293; EAPl 160/neu 160

Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV)
Die Neufassung des 120 Paragraphen umfassenden SGB IV erfolgt in der seit 1. September 2009 geltenden Fassung unter Berücksichtigung von 30 gesetzlichen Änderungen seit 2006.
Bek vom 12. November 2009, BGBl I Nr. 74/2009 vom 19. November 2009, S. 3710, FNA: 860-4-1; EAPl 400/neu 400, 450

Staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen
Die Bekanntmachung enthält Vollzugshinweise für die Beurteilung der fachlichen Eignung des Personenkreises. Die Anerkennung zertifiziert die Voraussetzungen für eine hoheitliche Tätigkeit (z. B. gem. § 72 SGB VIII) als Fachkraft in der sozialen Arbeit. Dies

gilt für Studienabschlüsse in Bayern, in anderen Ländern der Bundesrepublik oder für gleichwertig anerkannte ausländische Abschlüsse. Behandelt werden auch die Auswirkungen einer fehlenden persönlichen Eignung und eine Übergangsregelung. Die Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
Bek des StMAS vom 24. September 2009, AllMBl Nr. 11/2009 vom 29. Oktober 2009, S. 336; EAPl 420/neu 4201

Verordnung über die Vergütung für die Tätigkeit des Transplantationsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Transplantationsbeauftragtenvergütungsverordnung – TBV)
Der Transplantationsbeauftragte erhält vom Krankenhaus, das ihn bestellt hat, eine angemessene pauschale Vergütung, die sich aus einer festen Pauschale (5 € monatlich je vorgehaltenem Beatmungsbett) und einer variablen Pauschale (10 € je ausgefülltem und abgegebenem Meldebogen) zusammensetzt. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
V vom 10. Oktober 2009, GVBl Nr. 22/2009 vom 16. November 2009, S. 558, BayRS 212-2-2-UG; EAPl 541/neu 5401, 5402

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes
In der DVBayKrG werden vier Paragraphen geändert wegen der neuen Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, der Anhebung des Betrages in § 17 Abs. 1 Satz 1 (Mitbenutzung von Anlagen) von 25.000 € auf 35.000 € und des Wegfalls der Schätzungsmöglichkeit) und der in § 22 Abs. 2 Satz 1 eingefügten Fortgeltung von § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DVBayKrG/FAG 1993 bis 31. Dezember 2008. Mit Abweichungen tritt die Verordnung am 1. Januar 2009 in Kraft.
V vom 14. Oktober 2009, GVBl Nr. 21/2009 vom 30. Oktober 2009, S. 538, BayRS 2126-8-1-A; EAPl 545/neu 5401

Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung und weiterer Rechtsverordnungen
§ 1 ändert die §§ 2 und 9 BauKaVV, § 2 die PrüfVBau in 20 Paragraphen sowie in der Anlage 1, § 3 die Bauprodukte- und Bauartenverordnung in sechs Paragraphen. § 4 ändert § 39 Versammlungsstättenvererordnung, § 5 die ZusatzqualifikationsverordnungBau in vier Paragraphen, § 6 § ändert § 3 der V zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem FStrG, § 7 ändert § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse und fügt in diese einen neuen § 5a (Erstellung der Kartei gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 mittels Systemen zur elektronischen Datenverarbeitung). § 8 ändert § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 Bauvorlagenverordnung. Die Ver-

ANZEIGE



ordnung tritt mit einer Abweichung zum 1. November 2009 in Kraft.
V vom 22. Oktober 2009, GVBl Nr. 21/2009 vom 30. Oktober 2009, S. 542, BayRS 2133-1-1-I u. a.; EAPl 601/neu 6011

Änderung der Bekanntmachung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände
Elf Positionen der mehrfach geänderten Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 werden fortgeschrieben. Betroffen sind die Definition der Amtshilfe, der Vollzug gemeindlicher Verordnungen, die Zustimmung bei zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien und Genehmigungsverfahren i. S. der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie. Die Anlage 2 (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz) erhält eine neue Fassung. Die Bekanntmachung tritt am 1. November 2009 in Kraft.
Bek des StMI vom 18. September 2009, AllMBl Nr. 11/2009 vom 29. Oktober 2009, S. 327; EAPl 930/neu 930

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses (KVz)
Die Anlage zu § 1 KVz wird im Stichwortverzeichnis, im Abkürzungsverzeichnis und in 11 Tarifnummern geändert. Insbesondere wird neu eingefügt die Tarif-Nr. 2.II.8 (Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung). Neu gefasst werden u. a. die Tarif-Nrn. 2.IV.8 / (Schornsteinfeger), 5.II.10 (Schifffahrtsordnung und Bayerisches Wassergesetz), 7.V.2 (Berufsbildungsgesetz), 7.IX.11. Tarif-Stellen 5.5 bis 5.8, 7.4, 7.5, 8.1 und 8.2 (Lebensmittelüberwachung). Die Verordnung tritt im Wesentlichen am 20. November 2009 in Kraft.
V vom 27. Oktober 2009, GVBl Nr. 22/2009 vom 16. November 2009, S. 559, BayRS 2013-1-2-F; EAPl 930/neu 930

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 63. (93.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident: Landrat Theo Zellner, Cham

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Cordula Henk
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Clemens Köhler

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 139,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 19,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2010 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox